



Informationen für Kontaktpersonen –FAQs

(Stand: 26.10.2020)

mit der Bitte um Beachtung

Wann bin ich eine Kontaktperson?

Wenn Sie engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist – in dem Zeitraum, in dem der Erkrankte ansteckend ist. Dies sind i.d.R. 3 Tage vor bis ca. 10 Tage nach Symptombeginn.

Enger Kontakt bedeutet, dass Sie sich entweder länger im gleichen Innenraum aufgehalten haben wie der Infizierte oder Sie mehrere Minuten dauernden Gesprächskontakt hatten (also weniger als 1,5m Abstand). Dies gilt auch wenn Sie eine Alltagsmaske getragen haben.

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich Kontakt zu einem Corona-Infizierten hatte?

Bitte begeben Sie sich umgehend in häusliche Quarantäne. Das bedeutet, dass Sie Ihr Grundstück nicht verlassen und keinen Besuch empfangen dürfen.

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt wird sich bei Ihnen melden, dann wird geklärt ob eine erhöhte Ansteckungsgefahr bei dem Kontakt bestand und das weitere Vorgehen wird mit Ihnen besprochen.

Wir melden uns i.d.R. spätestens am Folgetag des Bekanntwerdens der Infektion bei Ihnen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies in Einzelfällen auch länger dauern kann (besonders wenn Sie in einem anderen Kreis wohnen als die infizierte Person).

Achten Sie darauf, ob sie Beschwerden entwickeln, die mit einer Corona-Infektion vereinbar sind. Wenn Beschwerden auftreten, melden Sie sich bitte bei ihrem Hausarzt bzw. geben dies bei Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt an.

Wie ist das Vorgehen wenn ein enger Kontakt zu einem Corona-Infizierten stattgefunden hat?

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt meldet sich telefonisch bei Ihnen um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Grundsätzlich gilt:

Wenn festgestellt wurde, dass es sich um einen engen Kontakt handelt, bei dem eine erhöhte Ansteckungsgefahr bestand, bekommen Sie von uns eine Anordnung zur häuslichen Absonderung. Diese „Quarantäne“ dauert 14 Tage, gerechnet ab dem letzten Kontakt zur Corona-infizierten Person. In diesem Zeitraum beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand und melden sich bei Ihrem Hausarzt wenn Beschwerden auftreten, die mit COVID-19 vereinbar sind. Alle Kontaktpersonen werden von uns während der Zeit der Quarantäne auf SARS-CoV-2 getestet (Rachenabstrich). Der Test erfolgt i.d.R. 7-10 Tage nach dem Kontakt zur Corona-infizierten Person.

Wie erreiche ich das Gesundheitsamt bei Fragen oder Anliegen?

Telefonisch erreichen Sie uns über das Infotelefon des Gesundheitsamtes unter **02602 124-567 Montag bis Donnerstag 8-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr.**

Sie können uns auch per Email erreichen unter gesundheitsamt@westerwaldkreis.de

Welche Regelungen gelten während der Quarantäne bzgl. meiner Arbeitsstelle?

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Dafür müssen Sie die schriftliche Anordnung, die Sie von uns erhalten, an den Arbeitgeber weiterleiten. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass Sie in der Zeit der Quarantäne von zu Hause aus arbeiten – soweit

das Ihre Tätigkeit erlaubt. Sollten Sie erkranken, brauchen Sie in diesem Fall zusätzlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese kann Ihnen Ihr Hausarzt ausstellen.

Wie soll ich mich verhalten, wenn sich eine bei mir im Haushalt lebende Person in Quarantäne befindet?

Grundsätzlich sollten eine strikte zeitliche und räumliche Trennung von der Kontaktperson erfolgen. Ob und wie gut dies umgesetzt werden kann, hängt natürlich mit den räumlichen Gegebenheiten zusammen – und ggf. auch mit dem Betreuungsbedarf der Kontaktperson (siehe auch „Wie soll ich mich verhalten, wenn mein bei mir im Haushalt lebendes Kind in Quarantäne muss?“).

Wenn eine vollständige Trennung nicht möglich ist, sollten Sie sich möglichst kurz in den gleichen Räumen aufhalten, immer mind. 1,5m Abstand halten, regelmäßig Lüften und sich die Hände mit Seife waschen (mind. 30 Sekunden unter fließendem Wasser). Die mit der Kontaktperson im Haushalt lebenden Personen sollten dann auch ihre Kontakte möglichst einschränken und mit Ihrem Arbeitgeber besprechen, ob und unter welchen Umständen sie weiter arbeiten gehen sollen. Sollten bei den Haushaltsmitgliedern Beschwerden auftreten, melden Sie sich bitte umgehend bei uns.

Wie soll ich mich verhalten, wenn mein bei mir im Haushalt lebendes Kind in Quarantäne muss?

Grundsätzlich sollte eine strikte zeitliche und räumliche Trennung erfolgen. Dies ist natürlich je nach Alter des Kindes nur teilweise oder gar nicht möglich. In diesem Fall, sollte ein Elternteil die Betreuung des Kindes übernehmen, sich der Rest der Familie aber von dem betroffenen Kind trennen. Der Elternteil, der die Betreuung übernimmt und dadurch nicht arbeiten kann und einen Verdienstausfall erleidet, hat nach Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch wenn das Kind nicht älter als 12 Jahre ist oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.ifsg-online.de

Welche Beschwerden können bei COVID-19 auftreten?

Bei einer Corona-Virus-Infektion gibt es kein charakteristisches Krankheitsbild, welches sich eindeutig von anderen Erkältungskrankheiten unterscheidet. Die häufigsten Beschwerden die auftreten sind Fieber und Husten, gefolgt von Schnupfen und Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns. Weitere Symptome die auftreten können sind Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung und Bewusstseinsveränderungen. Meistens treten mehrere der genannten Symptome gleichzeitig, teilweise zeitversetzt ein.

Ich bin Kontaktperson, wie erhalte ich die Quarantäne-Anordnung, den Termin zur Testung und das Ergebnis?

Die Quarantäne-Anordnung erhalten Sie von uns per Email nachdem wir Sie telefonisch kontaktiert haben. Falls Sie keine Email-Adresse haben, versenden wir die Anordnung per Post. Den Termin für den Corona-Test erhalten Sie von uns während des Telefongesprächs mit einem/einer unserer Mitarbeiter/innen. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse haben, erhalten Sie zudem eine Terminbestätigung mit allen Informationen zum Termin per E-Mail.

Die Testung erfolgt hinter dem Gebäude des Gesundheitsamtes, am Parkplatz der Kreisverwaltung ist hierfür linker Hand ein Bereich ausgewiesen.

Das Ergebnis Ihres Tests erhalten Sie i.d.R. innerhalb von 48 Stunden per E-Mail oder telefonisch.

Wenn mein Testergebnis negativ ausfällt, endet dann die Quarantäne?

Nein! Fällt der Test negativ aus, zeigt dies lediglich, dass Sie sich bisher nicht mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Eine Ansteckung ist aber bis maximal 14 Tage nach dem Kontakt zu einer positiven Person möglich, sodass Sie bis zum Ende dieses Zeitraums in Quarantäne bleiben müssen.